

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 48

Artikel: Die schweizerische Infanterietaktik und das neue deutsche Exerzier-
Reglement für die Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96611>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stabsstellen bei den Truppenkommandos und — last but not least — durch ihre grundsätzliche periodische Rückkehr in den praktischen Frontdienst.

General von Moltke erhob es zum Grundsatz, dass alle Generalstabsoffiziere mit nur wenig Ausnahmen zeitweise stets wieder in den Truppendienst zurückkehren, und dort von Neuem und in wechselnden Stellungen und Wirkungskreisen mit den Verhältnissen desselben sich vertraut machen müssen. Dieselben werden daher in wechselnder Reihenfolge zunächst meist im Grossen Generalstabe, dann im Truppengeneralstabe und wiederum im Frontdienst, dem sie entnommen wurden, verwendet. Von besonderem Gewicht für die Versetzung in den Generalstab wurden unter General von Moltke die taktischen Prüfungsaufgaben im Grossen Generalstabe, welche derselbe stets selbst stellte und persönlich kritisirte; ferner aber für die Auswahl der älteren Generalstabsoffiziere für die höhern Stäbe und besonders die Stabschefstellungen die alljährlichen Uebungsreisen des Grossen Generalstabes unter Moltke's Leitung.

Die wichtigsten Aufgaben des Generalstabes, die Aufstellung der verschiedenen Operationsentwürfe für die Versammlung der deutschen Heere im Falle eines Krieges und für die Eröffnung der Operationen, sowie die Direktive für den Entwurf des Planes zur Mobilmachung übernahm General von Moltke persönlich und die den Generalstabsoffizieren zufallende, in dieser Hinsicht vorbereitende Thätigkeit wurde unter seiner Leitung eine weit sorgfältigere und eingehendere wie früher, so dass unter ihm die Vorbereitung der deutschen Heeresmacht für den Krieg eine bisher ungekannte Präzision erlangte.

In Folge derselben verlief bereits die Mobilmachung der preussischen Armee gegen Ende des italienischen Krieges von 1859 völlig planmässig, und hatte General von Moltke im gegebenen Moment dem Prinzregenten von Preussen sofort einen detaillirten Entwurf für den Aufmarsch des preussischen Heeres am Rhein und den Bahntransport der Truppen an diesen Strom vorlegen können.

Einige Jahre darauf bearbeitete General von Moltke einen Entwurf für ein gemeinsames Verteidigungssystem der deutschen Küsten und nahm in denselben die Gründung einer deutschen Flotte unter preussischer Führung auf. Der Bundesrath gab jedoch dem bezüglichen preussischen Antrage, ausser der Prüfung durch eine Kommission, welche denselben verwarf, keine Folge.

(Schluss folgt.)

Die schweizerische Infanterietaktik und das neue deutsche Exerzier-Reglement für die Infanterie.

(Fortsetzung.)

V.

Der fünfte Abschnitt beschäftigt sich mit der Regiments- und Brigadeschule. Im deutschen Exerzierreglement wird die erstere auf 4, die letztere auf 2 Seiten erledigt. Beide Kapitel gliedern sich in: Allgemeines, Versammlungsformation, Bewegungen in Versammlungsformation und Gefechtsentwicklung. Es mag vielleicht auffallen, dass das Wiederbesammeln nicht unter besonderer Aufschrift besprochen wird. Der Verfasser des deutschen Reglements hat sich begnügt, in Art. 225, Alinea 10, kurz zu bemerken, „das Wiederzusammenziehen des Regiments geschieht in der Bewegung der Regel nach in der Marschrichtung, sonst auf der Grundlinie auf kürzestem Wege und auf das vom Führer zu bezeichnende Bataillon in die nach den Verhältnissen zu bestimmende Versammlungsformation“. Diese Bestimmung lautet beinahe wörtlich gleich mit der in Art. 219, Alinea 4, des D. I.-R. für das Bataillon gegebenen Vorschrift.

Ein Vergleich des deutschen Reglements mit den Vorschriften des IV. Theiles unseres Exerzierreglements ist nicht wohl statthaft. In letzterem ist auch manche Bestimmung über Neuerungen enthalten, welchen man in unserer Infanterie allgemein Eingang verschaffen wollte, so z. B. in Art. 435 die Vorschriften über die offene und geschlossene Kolonnenlinie, Rückkehr zur Doppelkolonne und Wiederannahme der erst genannten Formationen u. s. w. Wir begnügen uns daher, einige Punkte, welche besonderer Beachtung werth erscheinen, hier hervorzuheben.

Das deutsche Reglement stellt (Art. 221) den Grundsatz auf: „Der Regimentskommandeur gibt nur An kündigungs kom m a n d o oder Befehle, worauf von Seite der Bataillonskommandeure die entsprechenden Kommandos erfolgen.“

Unser Exerzierreglement, IV. Theil, hat in Sammelstellung direkte Kommandos für das Regiment und selbst die Brigade gestattet. Dasselbe ist dadurch in Widerspruch mit verschiedenen Bestimmungen des II. und III. Theiles des Reglements gekommen und hat auf Vorschriften einer vergangenen Zeit zurückgegriffen.

Herr Oberst Hungerbühler zollt der Bestimmung des deutschen Exerzierreglements, dass vom Regiment aufwärts nicht mehr kommandirt, sondern befohlen werde, Anerkennung. Wir theilen seine Ansicht

und hoffen, dass dieser Grundsatz auch in unserer künftigen Regiments- und Brigadeschule angenommen werde.

In Sammelstellung, sagt das deutsche Reglement (Art. 221), werden die Bataillone in der Regel in einem oder zwei Treffen aufgestellt. Unser jetziges Reglement sieht sehr angemessen 1, 2 oder 3 Treffen vor. — Wie im Bataillon wünschten wir auch im Regiment die Freiheit in Bezug auf die Aufstellung der Bataillone und ihre Formation in der Sammelstellung gewahrt.

Die Abstände der Bataillone in der Sammelstellung sind bei uns im gleichen Treffen auf 20 m. — der Treffenabstand auf 40 m. festgesetzt (Art. 423 Sch. E.-R.). Im deutschen Reglement sind die Intervallen in ersterem Fall (Art. 222 D. I.-R.) auf 20, in letzterm auf 30 Schritt bemessen. Wir halten einen grössern Abstand zwischen den Treffen für vortheilhafter, würden aber den deutschen Intervallen den Vorzug geben.

Herr Oberst H. begnügt sich die Intervallen anzugeben, ohne eine Ansicht zu äussern.

Es schiene angemessen, in ein künftiges Reglement die Bestimmung aus dem deutschen (Art. 224) aufzunehmen, „die vordersten Züge aller nebeneinander stehenden Kompagnien müssen unter sich gerichtet sein; bei den übrigen Zügen ist eine durchlaufende Richtung nicht zu fordern.“

Die Richtung der Züge bedingt allerdings ein Richtungsbataillon. Von diesem will das deutsche Reglement nichts wissen. Doch wie soll man sich ohne festen Richtungspunkt ausrichten? Unsere Richtungskompagnie und unser Richtungsbataillon bieten grosse Vortheile. Diese sind noch grösser in der Bewegung als stehenden Fusses. Es wäre zu bedauern, wenn man etwas, welches sich gut bewährt hat und die Evolutionen erleichtert, aufgeben sollte.

Sehr zweckmässig scheint die Bestimmung des deutschen Reglements (Art. 225, Alinea 7): „Die Entwicklungen geschehen auf dem kürzesten Wege.“ Nichts kann fehlerhafter sein, als die Art der Ausführung vorschreiben zu wollen, wie dieses in unserem Reglement von 1876 nur zu oft geschieht.

Herr Oberst Hungerbühler zollt der Bestimmung über die Wiederbesammlung des entwickelten Regiments (welche wir oben angegeben haben) vollen Beifall und hält sie für vortheilhaft.

Wir hätten gewünscht, Herr Oberst H. hätte noch hervorgehoben, dass die Bestimmung unseres Reglements (Art. 420), dass die Bataillonsadjutanten sich zum Regimentskommandanten und die Regimentsadjutanten sich so viel wie möglich bei dem Brigadier aufhalten sollen, unzweckmässig

sei. Auf diese Weise wird zu Gunsten der Befehlsübermittlung das ganze Meldungswesen lahm gelegt. Es wird dabei ausser Acht gelassen, dass die zu ertheilenden Befehle im Gefecht grossentheils durch die eingegangenen Meldungen bedingt werden.

Das Meldungswesen lässt sich im Regiment nicht mehr durch Ordonnanzen besorgen. Uebrigens hat der Bataillonskommandant an einem berittenen kombattanten Gehülfen nicht zu viel.

Wenn der Regimentsadjutant und der Brigadeadjutant für die Befehlsübermittlung nicht ausreichen, so gebe man dem Regimentskommandanten und dem Brigadier noch einen Ordonnanzoffizier, aber den Bataillonsadjutanten soll man von dem Bataillon nicht wegnehmen.

Was die Evolutionen des Regiments betrifft, so ist der Verfasser der Ansicht, dass die Bestimmungen des deutschen Reglements zweckmässiger als die unsrigen seien.

Bei der Brigadeschule macht Herr Oberst Hungerbühler aufmerksam, dass bei uns noch der Brigadier die Brigade in Sammelstellung soll mit der Stimme kommandiren können. Es stellt dieses grosse Anforderungen an seine Stimmittel. Das deutsche Reglement beschränkt sich (Art. 226) zu sagen: „Die Ankündigungskommandos des Brigadekommandeurs werden von den Bataillonskommandeurs weiter gegeben.“ Im Interesse der Wahrung des Dienstganges wünschten wir, dass die Regimentskommandanten die Befehle des Brigadiers wiederholen möchten.

Wie bei uns, kann auch in Deutschland die Aufstellung der Brigade (Art. 227 D. I.-R.) flügel- oder treffenweise erfolgen. Bei der flügelweisen Aufstellung stehen die Regimenter neben einander und zwar bei uns in 1, 2 oder 3 Treffen. Bei der treffenweisen Aufstellung steht ein Regiment vorne in erster Linie, das andere hinter demselben in zweiter Linie.

Wir können hier unsere Bemerkungen über die Regiments- und Brigadeschule schliessen, nur wollen wir noch beifügen: Je kürzer und allgemeiner die Vorschriften für die Aufstellungen und Evolutionen des Regiments und der Brigade gehalten sind, je mehr Freiheit sie den Kommandanten lassen, das den jeweiligen Verhältnissen Entsprechende anzuordnen, desto höher müssen sie nach unserer Ansicht geschätzt werden. Diesen Anforderungen entspricht das neue deutsche Reglement in hohem Masse. Es bezeichnet einen grossen Fortschritt, der in andern Armeen nicht unbeachtet geblieben ist und mit Recht vielfach Nachahmung gefunden hat.

(Schluss folgt.)